

1. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 8 ändert sich wie folgt:

1. § 8 (2) Nr. 1: der letzte Satz entfällt
2. § 8 (2) Nr. 2 Absatz 2 wird ersetzt durch: „Als Fläche in diesem Sinne gilt in den nachstehend genannten Gemeinden bei Grundstücken am Rand des unbeplanten Innenbereichs zum Außenbereich die Grundstücksfläche bis zu der genannten Tiefe (Tiefenbegrenzungsregelung).“

Es folgte die Aufzählung der Gemeinden mit den Tiefenbegrenzungen, danach wird eingefügt:

„Diese Tiefenbegrenzungsregelung gilt nicht für Grundstücke, die vollständig im unbeplanten Innenbereich liegen.“

Artikel II

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022

Otto Schneider

Verbandsvorsteher